

Antwort auf eine Kleine Anfrage

— Drucksache 12/3376 —

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Dr. Schole (Grüne) — Drs 12/3376

Betr.: Situation der nichtdeutschen Gefangenen in niedersächsischen Vollzugsanstalten

In den letzten Jahren ist ein deutlicher Anstieg an nichtdeutschen Gefangenen in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten zu beobachten. Die Lebenssituation dieser Menschen ist bedrückend. Sie ist geprägt von Isolation, psychosozialen Problemen, Kommunikationsschwierigkeiten durch mangelnde Sprachkenntnisse und Aggressivität. Dies findet seinen Ausdruck in der ansteigenden Zahl der Suizidversuche, der Übergriffe auf Bedienstete und der psychischen Auffälligkeiten von nichtdeutschen Gefangenen. Abgesehen davon, dass Strafvollzug von vielen als ein höchst fragwürdiges Mittel zur Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen angesehen wird, sollte jedoch aktuell dafür Sorge getragen werden, dass psychische und soziale Haftschäden so gering wie möglich gehalten werden und eine Gleichbehandlung aller Gefangenen gewährleistet ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Gefangene — aufgeschlüsselt nach Frauen, Männern und Jugendlichen — waren im Mai 1991 und im gleichen Zeitraum 1992 in niedersächsischen Vollzugsanstalten nichtdeutsche Staatsangehörige?
 - a) Untersuchungshaft,
 - b) geschlossener Vollzug,
 - c) offener Vollzug,
 - d) Freigang,
 - e) Sozialtherapeutische Anstalt,
 - f) Bildungsstätte,
 - g) Abschiebungshaft.
2. Wie sieht die soziale Betreuung für sie aus? Gibt es in den großen niedersächsischen Anstalten eine/einen Beauftragte/n für immigrantenspezifische Angelegenheiten? Wenn ja,
 - a) in welchen?
 - b) mit welchen Kompetenzen und Zuständigkeiten?
3. Ist es richtig, daß die JVA Hannover eine besondere Zuständigkeit für nichtdeutschsprachige Gefangene hat? Wenn ja,
 - a) in welcher Form ist sie — im Hinblick darauf, daß die Immigranten besondere psychosoziale Probleme haben — personell, technisch und finanziell für diese Aufgabe eingerichtet?

- b) Wie sieht die Situation in der Frauenabteilung aus? Was passiert mit den Kindern inhaftierter Mütter?
 - c) Wieviel Geld steht jährlich für Dolmetscherkosten, kulturelle und Bildungsinteressen der nichtdeutschen Gefangenen zur Verfügung?
 - d) Wie sieht die psychosoziale Betreuung und ärztliche Versorgung für Frauen, Männer und Jugendliche aus?
4. Wie wird sichergestellt, daß die nichtdeutschsprachigen Gefangenen ihre Rechte im Vollzug wahrnehmen können?
5. Ist es richtig, daß die bei der Aufnahme der Gefangenen von diesen zu unterschreibenden Formulare nur in deutscher Sprache vorliegen und der Inhalt den Gefangenen nicht übersetzt wird?
6. Stehen den Gefangenen mittlerweile in allen JVAen Infoblätter, Merkhefte, Formulare in anderen Sprachen zur Verfügung? Wenn ja, in welchen Sprachen? Wenn nein, aus welchem Grund und wann werden sie vorliegen?
7. Wie viele nichtdeutsche Gefangene (Frauen, Männer und Jugendliche) befinden sich z.Z. (im gleichen Zeitraum 1991) in schulischen oder beruflichen Ausbildungsmaßnahmen?
8. Inwieweit wird im schulischen und beruflichen Ausbildungsbereich auf die in der Regel fehlenden sprachlichen, schulischen und immigantenrechtlichen Voraussetzungen Rücksicht genommen?
9. Womit wird die Tatsache erklärt, daß nur eine verschwindend geringe Zahl der nichtdeutschen Gefangenen in Maßnahmen, wie offener Vollzug, Freigang, Bildungsmaßnahmen und Lockerungen zu finden ist?
- a) Was tut die Landesregierung gegen diese Ungleichbehandlung?
 - b) Gibt es Alternativangebote?
 - c) Gibt es beispielsweise Intensivsprachkurse, oder nichtsprachbetonte Kurzlehrgänge in handwerklichen und technischen Bereichen für Frauen, Männer und Jugendliche?
10. a) Wie ist die derzeitige Ungleichbehandlung, daß für Gefangene, die im Anschluß an die Strafhaft in ihr Heimatland abgeschoben werden, so gut wie keine Entlassungsvorbereitung in Hinblick auf Sicherstellung von Wohnraum, finanzielle Absicherung und Reaktivierung der sozialen Kontakte im Heimatland stattfindet, zu erklären?
- b) Ist die Landesregierung grundsätzlich bereit, Resozialisierung ins Heimatland zu planen und zu finanzieren? Wenn nein, warum? Wenn ja, wie?
11. Wieviele nichtdeutsche Strafgefangene (Frauen, Männer und Jugendliche) sind im Jahre 1991 und in diesem Jahr im Anschluß an eine Haftstrafe abgeschoben worden?
- a) zum Halbstrafentermin
 - b) zum Zweidritteltermin
 - c) nach Strafende?
12. Was wird getan, um die Bediensteten für spezielle Probleme von nichtdeutschen Gefangenen zu sensibilisieren? Gibt es Fortbildungsmaßnahmen für Bedienstete zu dieser Problematik?

13. Ist es richtig, daß nach der Öffnung der osteuropäischen Grenzen die Gefangenen aus diesen Gebieten zugenommen haben?
 - a) Wie hoch ist der Anteil der osteuropäischen Gefangenen an der Gesamtzahl der nichtdeutschen Gefangenen?
 - b) Gibt es ein ausreichendes Angebot an interner und externer Betreuung für diese Menschen und auch für Menschen aus anderen Ländern?
14. Obwohl viele Immigrantenvereine bereit sind, Betreuungsaufgaben in Vollzugsanstalten zu übernehmen, wird dieses Angebot von seiten der Anstalten vielfach abgelehnt bzw. behindert.
 - a) Inwieweit ist die Landesregierung bereit, die Arbeit dieser Vereine in das Betreuungs- und Beratungsangebot der JVA zu integrieren?
 - b) Warum wird den Flüchtlingssozialarbeiterinnen und Flüchtlingssozialarbeitern der anerkannten Vereine nicht jederzeit ohne Aufsicht freier Zugang zu den betreuten Gefangenen gewährt, obwohl das für den Vollzug eine enorme Entlastung bedeuten würde?
15. Warum werden die Angehörigen der nichtdeutschsprachigen Gefangenen nicht generell über die Möglichkeit informiert, einen vom Gericht finanzierten vereidigten Dolmetscher ihres Vertrauens zur Besuchsüberwachung hinzuzuziehen?
16. Inwieweit wird den Gefangenen die Möglichkeit gegeben, sich über die Situation im Heimatland zu informieren, auch im Hinblick darauf, daß dies ein wichtiges Element der Entlassungsvorbereitung ins Heimatland ist?
17. Sind den in die Bundesrepublik Deutschland entlassenen nichtdeutschen Gefangenen alle Hilfsangebote, insbesondere Unterbringung in Wohnheime, zugänglich?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium
— 4510 I — 406.89 —

Hannover, den 9. 12. 1992

Niedersachsen hat wie andere Bundesländer in der jüngsten Vergangenheit eine große Zunahme ausländischer Gefangener zu verzeichnen. Die politischen Umbrüche in Osteuropa und das weitere Zusammenwachsen der Staaten Westeuropas sind nicht ohne Auswirkungen auf den Justizvollzug geblieben: 1992 kommt bereits fast ein Viertel aller Gefangenen aus dem Ausland.

Die niedersächsischen Justizvollzugsanstalten, insbesondere jene mit hohem Anteil ausländischer Gefangener, haben sich bisher im Rahmen ihrer Möglichkeiten und auf der Grundlage der ihnen zugänglichen Erkenntnisse und Hilfsangebote mit den Problemen der ausländischen Inhaftierten auseinandergesetzt und versucht, den besonderen Bedürfnissen nichtdeutscher Inhaftierter Rechnung zu tragen.

Angesichts der von der früheren Landesregierung zu verantwortenden Personalverknappung und der seit Jahren unzureichenden sächlichen und finanziellen Ausstattung müssen diese Bemühungen der einzelnen Anstalten, ausländergerechte Haftbedingungen zu schaffen, besonders anerkannt werden.

Der Vollzug der Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe für die beim Innenministerium ressortierenden kommunalen Ausländerbehörden hat zu weiteren außerordentlichen Belastungen des Justizvollzugs und seiner Bediensteten geführt.

In Anbetracht dieser Belastungen hat die Landesregierung am 13. 10. 1992 bauliche und sächliche Maßnahmen im Gesamtvolumen von zunächst 5,69 Mio. DM beschlossen. Zudem werden 17 Personalstellen für insgesamt 600 000 DM veranschlagt. Angesichts der Ungewißheit, mit wie vielen Abschiebungsgefangenen der Vollzug künftig zu rechnen hat, hält die Landesregierung jährliche Fortschreibungen der erforderlichen Mittel für den Justizhaushalt für notwendig.

Das Justizministerium wird darüber hinaus mit den Kirchen, freien Trägern der Wohlfahrtspflege und Organisationen, die sich für Ausländer einsetzen, ein Konzept der aufsuchenden Sozialarbeit für ausländische Gefangene im Justizvollzug ausarbeiten. Hierfür stehen 1993 500 000 DM zur Verfügung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Zahl der nichtdeutschen Gefangenen in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

	Frauen		Männer		Jugendliche	
	Mai 91	Mai 92	Mai 91	Mai 92	Mai 91	Mai 92
a) Untersuchungshaft	17	17	411	443	55	48
b) geschlossener Vollzug	1	7	231	271	48	60
c) offener Vollzug	—	—	50	80	27	39
d) Freigang	1	—	4	6	2	6
e) Sozialtherapeutische Anstalt	—	—	—	—	1*	1*
f) Bildungsstätte	—	—	7	8	—	—
g) Abschiebungshaft	4	9	47	115	5	5

* sozialtherapeutische Abteilung in der JA Hameln

Zu 2:

Die soziale Betreuung der ausländischen Gefangenen ist schwierig und aufwendig. Die besondere Lage vieler ausländischer Gefangener, zumal der Abschiebungsgefangenen, erfordert zahlreiche Bemühungen, die bei deutschen Gefangenen überhaupt oder nicht in demselben Umfang erforderlich sind. Vielen ausländischen Gefangenen ist zunächst dabei zu helfen, sich in das Anstaltsleben einzugewöhnen; es müssen Kontakte zu Angehörigen geknüpft oder vertieft werden; Entscheidungen anderer Behörden sind — beispielsweise durch Beschaffung von Papieren — vorzubereiten; die spätere Entlassung der Gefangenen ist zu organisieren; Hilfen für die Zeit nach der Entlassung müssen vermittelt werden.

Zur sozialen Betreuung im einzelnen beziehe ich mich auf die Antworten zu den Fragen 7, 8, 10, 14 und 15.

Bbeauftragte für immigrantenspezifische Angelegenheiten sind in den meisten niedersächsischen Justizvollzugsanstalten bisher nicht bestellt. Vielmehr erfolgt die soziale Betreuung der nichtdeutschen Inhaftierten im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten durch alle Bediensteten, schwerpunktmäßig jedoch durch die Angehörigen des sozialen Dienstes. Lediglich in der Justizvollzugsanstalt Hannover war bis zum 31. 3. 1992 eine Mitarbeiterin des sozialen Dienstes ausschließlich für die Ausländerarbeit zuständig.

Nach dem Ausscheiden der Mitarbeiterin werden gegenwärtig auch in dieser Anstalt die genannten Aufgaben von allen Angehörigen des Sozialdienstes wahrgenommen. In den Anstalten Oldenburg, Celle I sowie in der Jugendanstalt Hameln ist je eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter mit dem Auftrag eingesetzt, sich — neben anderen Aufgaben — in besonderem Maße ausländerspezifischer Fragen anzunehmen.

Die Zuweisung ausländerspezifischer Aufgaben ist nicht mit besonderen Kompetenzzuweisungen verbunden. Lediglich in der Jugendanstalt Hameln ist ein Vollzugs- und Abteilungsleiter zugleich Fachbereichsleiter „Aus- und Fortbildung der Bediensteten“, zu dessen Aufgaben es gehört, die Arbeit der Bediensteten und deren Aus- und Fortbildung auch in Fragen der Betreuung ausländischer Gefangener zu koordinieren.

Zu 3 a:

Die Justizvollzugsanstalt Hannover hatte bis zum 1. 9. 1992 eine besondere Zuständigkeit für männliche Untersuchungsgefangene aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Celle, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Solche Gefangene konnten mit Zustimmung des zuständigen Gerichts in die Justizvollzugsanstalt Hannover verlegt werden. Diese Zuständigkeitsregelung mußte wegen der starken Zunahme ausländischer Untersuchungsgefangener aufgehoben werden, weil die Untersuchungshaftabteilung der Justizvollzugsanstalt Hannover eine so große Anzahl von Gefangenen, wie sie ihr über den Vollstreckungsplan zugewiesen worden war, nicht länger aufnehmen konnte.

Zu 3 b:

Die Situation in der Frauenabteilung in der JVA Hannover ist durch anhaltend hohe Belegungszahlen, insbesondere durch den hohen Anteil ausländischer Gefangener, gekennzeichnet. Die Abteilung ist nicht in der Lage und auch nicht befugt, Kinder inhaftierter Frauen aufzunehmen. Dies ist — allerdings nur für den Vollzug der Freiheitsstrafe, ausnahmsweise mit Zustimmung des zuständigen Gerichts auch für den Vollzug der Untersuchungshaft — der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta vorbehalten, die über eine Mutter-Kind-Station verfügt. Die Kinder von in der JVA Hannover inhaftierten Müttern werden meistens in Pflegefamilien, seltener in Heimen untergebracht. Der Kontakt zu den Jugend- und Sozialämtern ist gut.

Kinder von weiblichen Abschiebungsgefangenen sind in Justizvollzugsanstalten nicht aufzunehmen; für sie müssen vor dem Vollzug der Abschiebungshaft ihrer Eltern Unterbringungsmöglichkeiten in Familien oder Heimen gesucht werden.

Zu 3 c:

Der Justizvollzugsanstalt Hannover stehen aus Kapitel 11 05 Titel 538 62 für die Beauftragung von Dolmetscherinnen oder Dolmetschern im Kalenderjahr 1992 10000 DM zur Verfügung. Hiervon abgesehen werden in den Haushaltsplänen die Ansätze für deutsche und nichtdeutsche Gefangene nicht getrennt.

Zu 3 d:

In der Justizvollzugsanstalt Hannover stehen eine hauptamtliche Anstaltsärztin und zwei hauptamtliche Anstaltsärzte, zwei Zahnärzte, ein nebenamtlicher Arzt, Konsiliarärzte und Pflegepersonal zur Verfügung.

In allen Abteilungen sind Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen tätig; außerdem sind den Abteilungen zeitanteilig Bedienstete des Psychologischen Dienstes zugeordnet.

Eine türkische Lehrerin erteilt Unterricht für ausländische Gefangene, veranstaltet zusammen mit weiteren Externen türkischer Nationalität Freizeitgruppen und steht jederzeit für Gespräche mit Gefangenen zur Verfügung.

Zu 4:

Den Untersuchungshaftanstalten stehen Merkblätter für ausländische Gefangene zur Untersuchungshaft („Merkblatt über die Rechte und Pflichten der Untersuchungsfangenen“) in den Sprachen (Hoch-)Arabisch, Englisch, Französisch, (Neu-)Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Serbokroatisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch, Ungarisch und Vietnamesisch zur Verfügung.

Die für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständigen Anstalten verfügen über Merkblätter „Informationen zum Strafvollzugsgesetz“ in den Sprachen (Hoch-)Arabisch, Englisch, Französisch, (Neu-)Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Serbokroatisch, Spanisch und Türkisch.

Alle Anstalten ziehen daneben, soweit es ihnen notwendig erscheint und möglich ist, Dolmetscherinnen oder Dolmetscher heran. Dies betrifft die Klärung schwierigerer Fragen. Darüber hinaus nehmen die Anstalten z.T. die Hilfe vertrauenswürdiger ausländischer Mitgefangener in Anspruch. Dies ist jedoch nicht unproblematisch, weil die Vollzugsbediensteten nicht feststellen können, was die Mitgefangenen tatsächlich übersetzen. Im Jugendvollzug werden die Gefangenen durch hausinterne Merkblätter in den Sprachen Arabisch, Rumänisch, Polnisch, Englisch, Französisch und Russisch oder durch mündliche Erläuterungen über ihre Rechte informiert.

Zu 5:

Die im Vollzug nach der bundeseinheitlich vereinbarten Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) anzuwendenden Formblätter liegen bisher nur in deutscher Sprache vor. Für die wichtigsten Sprachen und die am häufigsten gebrauchten Formblätter werden 1993 Übersetzungen in den Justizvollzugsanstalten zur Verfügung stehen.

Zu 6:

Zunächst wird auf die Antworten zu Fragen 4 und 5 verwiesen.

Anstaltsbezogene Informationen halten folgende Anstalten vor: Braunschweig (Rumänisch, Polnisch in Vorbereitung), Meppen (Portugiesisch, Englisch, Französisch und Türkisch in redaktioneller Überarbeitung) und Vechta (Hausordnung in Polnisch und Rumänisch kurz vor dem Abschluß).

In der Jugendanstalt Hameln liegen Schriften in den Sprachen Arabisch, Rumänisch, Polnisch, Englisch, Französisch und Russisch vor. In den anderen Anstalten werden entsprechende Maßnahmen vorbereitet. Die dafür notwendigen Mittel hat das Landesministerium mit Kabinettsbeschluß vom 13. 10. 1992 bewilligt.

Zu 7:

In schulischen Maßnahmen befanden sich 1991 insgesamt 81 (65 Männer, 16 Jugendliche) und im ersten Halbjahr 1992 71 ausländische Gefangene (56 Männer, 15 Jugendliche), in beruflichen Maßnahmen 1991 insgesamt 32 (8 Männer, 24 Jugendliche) und im 1. Halbjahr 1992 57 ausländische Gefangene (20 Männer und 47 Jugendliche). In der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta hat im Oktober 1992 ein Kurs „Deutsch für Ausländerinnen“ begonnen.

Zu 8:

Die Anstalten sind bemüht, der besonderen Lage ausländischer Gefangener Rechnung zu tragen. In Sprach- und Förderkursen wird die Vermittlung deutscher Sprachkenntnisse angeboten, die für weitere schulische oder berufliche Qualifikationen häufig unabdingbar sind.

Zu 9 a bis c:

Nach obergerichtlicher Rechtsprechung — auch des OLG Celle (z. B. 3 Ws 392/82 v. 9. 12. 1982) — darf die Vollzugsbehörde die Ablehnung von Vollzugslockerungen wie Ausgang oder Urlaub nicht allein auf die Tatsache der Verurteilung zu einer langjährigen Freiheitsstrafe, der vorliegenden Ausweisungsverfügung und der Androhung einer zwangsweisen Abschiebung stützen. Vielmehr sind auch sonstige der Anstaltsleitung bekannte Umstände, die für die Prognoseentscheidung von Bedeutung sein können, zu beachten. Eine langjährige Freiheitsstrafe, eine Ausweisungsverfügung und die Androhung der zwangsweisen Abschiebung sind allerdings bedeutsame Gesichtspunkte, denen bei der Prognoseentscheidung nach § 11 Abs. 2 StVollzG erhebliches Gewicht zukommt. Sie werden in vielen Fällen sogar für die Entscheidung ausschlaggebend sein und zur begründeten Annahme einer Fluchtgefahr führen, weil alle sonstigen Umstände dahinter zurücktreten und nicht geeignet sein können, diese Gefahr auszuräumen. Zu einer solchen Entscheidung kann aber immer erst eine Abwägung aller wesentlichen Kriterien des Einzelfalls führen. Hierzu gehören u. U. starke familiäre Bindungen der Gefangenen, ihr Verhalten im Vollzug sowie die Frage, ob die Gefangenen weiterhin zu Straftaten neigen. Die Prüfung im konkreten Einzelfall wird nicht durch bestehende Verwaltungsvorschriften (VV), insbesondere VV Nr. 5 Abs. 1 Buchst. c) und Nr. 3 Abs. 1 Buchst. c) zu § 11 bzw. 13 StVollzG, entbehrlich.

Hierauf sind die Anstalten wiederholt hingewiesen worden.

Für eine Unterbringung im offenen Vollzug gelten die gleichen Grundsätze.

Nichtdeutsche Gefangene können grundsätzlich an allen angebotenen schulischen Maßnahmen teilnehmen, sofern sie die bildungsmäßigen Voraussetzungen und die notwendigen Sprachkenntnisse dafür mitbringen. Allerdings reicht die zu verbüßende Zeit für eine Beendigung der zum anerkannten Schulabschluß führenden Kurse und die i. d. R. notwendigerweise vorgeschalteten Fördermaßnahmen (Alphabetisierungskurse, Sprachkurse für ausländische Gefangene, Sonderschul- bzw. Förderschulkurse usw.) häufig nicht aus. Dies gilt noch mehr für Gefangene in Untersuchungs- oder in Abschiebungshaft. Die Angebote müssen sich deshalb oft auf einzelne Sprachkurse oder entsprechende „Förderkurse“, die nach Möglichkeit auch in Untersuchungshaftanstalten stattfinden, beschränken.

Für berufliche Bildungsmaßnahmen gilt zunächst das gleiche wie für schulische Maßnahmen. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen nach dem Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) oftmals nicht erfüllt.

Insbesondere fehlen den nichtdeutschen Gefangenen oft die erforderlichen Vorbeschäftigungszeiten; bei Vorliegen einer vollziehbaren Ausweisungsverfügung oder einer bestandskräftigen Abschiebungsverfügung kann die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderliche Verfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt im Anschluß an die nach dem AFG geförderte berufliche Maßnahme nicht bejaht werden. Allerdings besteht in besonders gelagerten Fällen die Möglichkeit, die berufliche Ausbildung nichtdeutscher Gefangener aus Haushaltsmitteln des Justizvollzuges zu fördern.

Zu 10 a und b:

Werden Gefangene nach der Strafverbüßung abgeschoben, können die deutschen Behörden und Institutionen die Situation, die die Straftentlassenen in ihrem Heimatland vorfinden, zunächst nur in sehr geringem Maße beeinflussen. Nach Möglichkeit wird den Gefangenen geholfen, die notwendigen Kontakte mit ihren im Heimatland lebenden Angehörigen oder Bekannten aufzunehmen. Verfügen die Gefangenen nicht über eigene Mittel, stattet der Vollzug sie in der Regel mit den notwendigen finanziellen Mitteln für die Überbrückung der ersten Tage und die Fahrtkosten in ihrem Heimatland aus. Die Landesregierung ist z. Z. nicht in der Lage, darüber hinausgehende Maßnahmen zu treffen. In vielen Fällen sind die Verhältnisse, die die Gefangenen nach ihrer Abschiebung in ihren Heimatländern antreffen werden, nur sehr unvollkommen bekannt; außerdem bereitet es oft außerordentliche Schwierigkeiten, entsprechende Kontakte zu Behörden oder Einrichtungen in den Heimatländern herzustellen.

Zu 11 a bis c:

Die Zahlen der abgeschobenen Frauen, Männer und Jugendlichen ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Termin	1991			1992 (bis 14. 8.)		
	Frauen	Männer	Jugendliche	Frauen	Männer	Jugendliche
a) zum Halbstrafent-termin	—	—	—	—	—	—
b) zum Zweidrittel-termin	—	8	1	—	10	—
c) nach Strafende	2	55	11	2	39	—
Summe	2	63	12	2	49	0

Zu 12:

Im Februar 1992 hat das Justizministerium eine erste Fortbildungsveranstaltung für Justizvollzugsbedienstete in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten — Ausländerbeauftragte — durchgeführt. Im Anschluß daran hat das Justizministerium eine umfangreiche Loseblattsammlung erstellt, die den mit ausländischen Gefangenen befaßten Justizvollzugsbediensteten wichtige Informationen und Anregungen für die praktische Arbeit gibt. Diese Sammlung ist von der Praxis gut angenommen worden; sie wird ständig aktualisiert. Für 1993 werden drei weitere Fortbildungsveranstaltungen vorbereitet, die sich mit der Problematik ausländischer Gefangener in den verschiedenen Vollzugsformen befassen. Darüber hinaus wird es Justizvollzugsbediensteten ermöglicht, an Fortbildungsveranstaltungen externer Träger teilzunehmen.

Zu 13 a:

Am 30. 9. 1992 waren 486 Personen aus Osteuropa im niedersächsischen Justizvollzug inhaftiert, am 30. 6. 1991 — dem ersten Stichtag einer auch nach osteuropäischen Nationen gegliederten statistischen Erfassung aller Gefangenen — waren es 208. Der Anteil der osteuropäischen Gefangenen an der Gesamtzahl der nichtdeutschen Gefangenen betrug am 30. 9. 1992 38,4 %.

Zu 13 b:

Auch hier stehen die Schwierigkeiten bei der sprachlichen Verständigung im Vordergrund. Das Justizministerium erarbeitet z. Z. ein Konzept der aufsuchenden Sozialar-

beit, um interne und externe Hilfen miteinander zu verknüpfen. In einem ersten informativem Gespräch am 29. 9. 1992 mit zahlreichen Vertreterinnen und Vertretern von Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und Flüchtlingshilfeorganisationen hat die Justizministerin für dieses Anliegen geworben, das nunmehr realisiert werden soll.

Viele Anstalten haben allerdings auch bereits in der Vergangenheit in engem Kontakt mit den verschiedenen Wohlfahrtsverbänden und kirchlichen Organisationen sowie Hilfsorganisationen gestanden, um für nichtdeutsche Gefangene ein Mindestmaß an Betreuung gewährleisten zu können.

Derzeit wird geprüft, welchen Status die Flüchtlingssozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten im Interesse einer effektiven Arbeit erhalten sollen.

Zu 14 a und b:

Der Justizvollzug begrüßt jegliche Hilfe, die ihm von außen zuteil wird, um die ausländischen Gefangenen besser betreuen zu können. Die Annahme, die Anstalten lehnten vielfach Angebote Externer ab oder behinderten sie sogar, trifft nicht zu. Der Vorwurf ist von der Vollzugspraxis mit Unverständnis zur Kenntnis genommen worden. Im Gegenteil klagen bislang die meisten Anstalten eher über ein zu geringes Interesse von Organisationen vor Ort, dauerhafte Hilfen anzubieten.

In Absprache mit dem Nieders. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten — Ausländerbeauftragte — sind die Anstalten gebeten worden, möglichst viele Kontakte mit solchen Organisationen im Umfeld der Anstalten zu knüpfen und zu festigen. Entsprechende Hinweise hat auch die Ausländerbeauftragte in ihrem Geschäftsbereich den Flüchtlingssozialarbeiterinnen und Flüchtlingssozialarbeitern gegeben.

Der Zugang von Vertretern der Hilfsorganisationen und Einzelpersonen regelt sich nach der AV des MJ vom 15.8.1979 (4450 — 403. 2) — Nds. Rpfl. S. 215 i.d.F. der AV des MJ vom 13.4.1984 (4450 — 403. 2) — Nds. Rpfl. S. 114. Bei Untersuchungsgefangenen muß zudem die Genehmigung des zuständigen Gerichts vorliegen.

In dieser AV vom 15. 8. 1979 ist unter Ziff. 7 folgendes festgelegt worden:

„Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind berechtigt,

- a) die Justizvollzugsanstalt einzeln oder in Gruppen aufzusuchen und
- b) mit Gefangenen in den dafür vorgesehenen Räumen zu sprechen“.

Unter Ziff. 8. ist in der AV weiterhin festgelegt:

„Eine Überwachung der Besuche und Gespräche ordnet der zuständige Abteilungsleiter nur an, wenn die Sicherheit oder Ordnung des Vollzuges dies erfordert. Er kann einzelnen ehrenamtlichen Mitarbeitern Gespräche mit Gefangenen auf deren Zelle gestatten“.

Zu 15:

Ist zur Gesprächsüberwachung bei Untersuchungsgefangenen die Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers erforderlich, werden die dabei anfallenden Kosten aus dem Justizhaushalt bezahlt.

Zu 16:

Nicht alle Gefangenen werden in ihre Heimatländer entlassen. Viele Gefangene wünschen dies auch gar nicht und zeigen deshalb kein Interesse an Informationen, die eine Entlassung in das Heimatland erleichtern können.

Im übrigen steht es den Gefangenen frei, sich aus allgemein zugänglichen Informationsquellen wie Fernsehen, Hörfunk, deutschen und ausländischen Zeitungen und Zeitschriften auch über ihre Heimatländer zu informieren. Weitere Informationen ergeben sich über persönliche und/oder briefliche und fernmündliche Kontakte zu Bekannten, Familienangehörigen, konsularischen Vertretungen und nicht zuletzt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialdienste in den Anstalten.

Mehrere Anstalten stellen fremdsprachige Zeitungen aus Landesmitteln zur Verfügung oder beschaffen sie als Spende von Verlagen oder Vertrieben.

In den Anstalten Hannover, Meppen und Vechta sind Kulturgruppen eingerichtet worden, in deren Gesprächen die Situation in den jeweiligen Heimatländern eine wichtige Rolle spielt.

Die Jugendanstalt Hameln bereitet — in Zusammenarbeit mit dem Verein für Jugendhilfe — ein Konzept der Betreuung ausländischer Gefangener vor. Dieses wird die in der Fragestellung dargestellte Problematik berücksichtigen.

Zu 17:

Die Entlassungsvorbereitung der nicht in das Ausland ausreisenden oder abzuschiebenden Gefangenen gestaltet sich nach denselben Grundsätzen wie bei deutschen Gefangenen. Ihre Unterbringung in Wohnheimen ist grundsätzlich ebenso möglich wie die der deutschen Entlassenen.

Alm-Merk